

# Gemeinde Randa



Polizeireglement der  
Gemeinde Randa

## **Die Urversammlung der Gemeinde Randa**

Gestützt auf:

- die Bestimmungen der Verfassung des Kantons Wallis vom 08. März 1907 (KV, SG-VS 101.1);
- die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004 (GemG, SG-VS 175.1);
- die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016 (EGStGB, SG-VS 311.1);
- die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO, SG-VS 312.0);
- die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 (VVRG, SG-VS 172.6)
- die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über Handel, Gewerbe und Industrie, über Tierschutz, über Gewässerschutz, über Explosivstoffe und Waffen, über Beherbergung und Bewirtung, über Einwohnerkontrolle

und auf Antrag des Gemeinderates;

erlässt:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art.1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das vorliegende Polizeireglement ahndet die unter Strafe gestellten Übertretungen und legt fest, wie die Gemeinde die Polizeiaufgaben erfüllt, die ihr durch Gesetz zugewiesen oder vorbehalten sind; dies in Anwendung der Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts oder in Ergänzung zu anderen Reglementen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten auf dem Gebiet der Gemeinde Randa.

<sup>3</sup> Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

<sup>4</sup> Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

<sup>5</sup> Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

### **Art.2 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Die Behörde im Sinne des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann seine Entscheidungs- oder Interventionskompetenzen an seine Mitglieder, Einzelpersonen oder Institutionen delegieren.

### Art.3 Auftrag, Aufgaben und Organisation

<sup>1</sup> Die Hauptaufträge bestehen in der:

- a. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
- b. Anordnung von Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen.
- c. Sicherstellung der Einhaltung der Gesetze im Allgemeinen sowie der Gemeindereglemente im Besonderen;
- d. Information der Bevölkerung über Sicherheit und Prävention

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, Aufgaben und Organisation in einem Dienstreglement zu präzisieren und festzulegen.

## 2. Öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit

### Art.4 Allgemeines

<sup>1</sup> Nicht bewilligte Handlungen und Verhaltensweisen, die zu einer Störung der öffentlichen Ruhe oder der Ruhe anderer Personen führen können, sind zu jeder Tages- oder Nachtzeit, und insbesondere an Sonn- und Feiertagen, verboten und strafbar.

Vorbehalten bleiben namentlich die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Schutz vor Lärm, die öffentlichen Lokale und die Arbeitsbewilligungen.

<sup>2</sup> Handlungen an öffentlich zugänglichen Orten, welche die Sicherheit von Personen gefährden können, sind verboten und strafbar.

### Art.5 Wegweisung und Fernhaltung

Der Gemeinderat kann bestimmten Personen und Personengruppen die Teilnahme an Veranstaltungen verbieten, wenn zu erwarten ist, dass diese die Ruhe und Ordnung stören oder die öffentliche Sicherheit gefährden.

### Art.6 Nachtruhestörung und lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten

<sup>1</sup> Das Stören oder Belästigen anderer durch übermässigen Lärm oder ähnliche Einwirkungen während der Nachtruhezeit (22.00 Uhr – 07.00 Uhr) ist untersagt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts über den Lärmschutz, die Beherbergungs- und Verpflegungsstätten, die Arbeitsbewilligungen sowie das kantonale Gesetz über die Sonntagsruhe.

<sup>3</sup> Tätigkeiten oder Arbeiten an einer beweglichen oder ortsfesten Anlage, welche die öffentliche Ruhe stören können, sind zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr, zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liegt eine Bewilligung vor.

- <sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Ausnahmebewilligungen für Überflüge mit Helikoptern oder anderen Luftfahrzeugen, die von der für die Zivilluftfahrt zuständigen Bundesbehörde insbesondere zwecks der Behandlung von Rebbergen erteilt werden.
- <sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die Anforderungen der eidgenössischen Bestimmungen über ortsfeste Anlagen in Industrie und Gewerbe sowie die Baulärm-Richtlinien des Bundes (BAFU).
- <sup>6</sup> Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, namentlich über den Schutz vor Baulärm und den Arbeitnehmerschutz.

## Art.7 Rauschzustand / Öffentliches Ärgernis

Personen, die in angetrunkenem oder berauschem Zustand Anstoss erregen oder ein öffentliches Ärgernis darstellen, können in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Dieser darf jedoch nur so lange andauern, wie es unbedingt notwendig ist. Bei Verdacht auf gesundheitliche Probleme wird eine ärztliche Untersuchung veranlasst.

## Art.8 Diensterschwerung

- <sup>1</sup> Das Stören, Behindern oder Beleidigen von Polizeibeamten, Einsatzkräften der Feuerwehr, Sanität, des Zivilschutzes oder anderer Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes ist untersagt.
- <sup>2</sup> Das Nichtbefolgen einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die im Rahmen ihrer Amtsbeauftragungen erlassen wurde, ist untersagt.

## Art.9 Identitätsfeststellung

- <sup>1</sup> Die Weigerung, der Polizei auf begründete Aufforderung hin die eigene Identität bekannt zu geben, ist untersagt.
- <sup>2</sup> Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

## Art.10 Parkieren auf öffentlichen kommunalen Strassen und Plätzen

- <sup>1</sup> Das Abstellen oder Parkieren von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen auf Flächen, die nicht ausdrücklich zu diesem Zweck bewilligt sind, ist untersagt.
- <sup>2</sup> Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund und Boden benötigen Kontrollschilder (gemäß Strassenverkehrsgesetz).
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ernennt eine oder mehrere Personen sowie Institutionen, welche über die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements wachen und welche befugt sind, Ordnungsbussen zu erteilen sowie die erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann diese Kontrolle an Dritte, Einzelpersonen oder Institutionen delegieren.

## Art.11 Verfahren und Beseitigung von Fahrzeugen

- <sup>1</sup> Der Inhaber eines Fahrzeugs, das ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand abgestellt wird, erhält eine Aufforderung zur Beseitigung des Fahrzeugs. Ist der Inhaber nicht bekannt, erfolgt die Aufforderung durch eine Publikation im Amtsblatt.
- <sup>2</sup> Die Polizei ist befugt, ein Fahrzeug in schrottreifem Zustand oder ohne Kontrollschilder aufzubrechen, wenn kein anderes verhältnismässiges und weniger schädigendes Mittel in Betracht kommt, um dessen Inhaber zu ermitteln.
- <sup>3</sup> Wenn die Beseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, erlässt die Behörde eine amtliche Verfügung, um die Beseitigung und Entsorgung des Fahrzeugs durchzusetzen. Nach einer letztmaligen Aufforderung wird das Fahrzeug (per Ersatzvornahme) auf einen bewilligten Lagerplatz gebracht, wo es entsorgt werden kann.
- <sup>4</sup> Die Kosten, die dieses Vorgehen verursacht, sind vom Inhaber zu tragen.
- <sup>5</sup> In einem Notfall kann die Beseitigung auch umgehend erfolgen, ohne dafür ein Verfahren einzuleiten.

## Art.12 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

- <sup>1</sup> Das Verunstalten oder Verunreinigen von öffentlichem oder privatem Eigentum, sei es durch den Eigentümer selbst oder als Tierhalter, sowie das Anbringen von Plakaten oder anderen Mitteilungen ohne Einwilligung des Eigentümers, ist untersagt.
- <sup>2</sup> Das Verunreinigen öffentlicher kommunaler Straßen oder Anlagen, ohne den ordnungsgemäßen Zustand umgehend wiederherzustellen, ist untersagt.

## Art.13 Betteln

- <sup>1</sup> Das Betteln um Geld oder andere Gaben auf öffentlichem Grund, auf Plätzen oder Straßen ist untersagt.
- <sup>2</sup> Das Musizieren oder Singen auf öffentlichem Grund zur Geldbeschaffung ohne Bewilligung ist untersagt.

## Art.14 Prostitution

Jede Person, die sich der Prostitution hingibt oder dies beabsichtigt zu tun, hat sich gemäss dem diesbezüglich geltenden kantonalen Gesetz gewerbepolizeilich anzumelden.

## Art.15 Campieren

- <sup>1</sup> Das freie Zelten, Campieren und Biwakieren ist untersagt. Vorbehalten bleibt die Benutzung offizieller zonenkonformer Campingplätze.
- <sup>2</sup> Gelegentliches nicht kommerzielles Campieren auf privatem Boden ist gestattet, falls die schriftliche Einwilligung des Bodeneigentümers vorliegt.

## [Art.16 Beseitigung von Schutzvorrichtungen](#)

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschrankungen, Verkehrssignalen und anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

## [Art.17 Schneeräumung](#)

Es ist verboten, Schnee in die bereits geräumte Fahrbahn zu schaufeln oder zu deponieren.

## [Art.18 Aushängeschilder, Reklamen und Anhänge](#)

- <sup>1</sup> Das Anbringen von Werbemitteln ist ausschliesslich an den für diesen Zweck bestimmten Standorten und Stellen erlaubt.
- <sup>2</sup> Die Behörde kann jegliches Aushängen und Aufstellen von Plakaten, welche der öffentlichen Ordnung widersprechen, verbieten und/oder beenden.
- <sup>3</sup> Falls notwendig, gibt die Gemeinde für Gesuche ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs zuhanden der Kantonalen Baukommission eine positive oder negative Vormeinung zu den geplanten Reklameeinrichtungen ab.
- <sup>4</sup> Leuchtreklamen, einschliesslich Schaufenster-, Werbesäulen- und Ladenbeleuchtungen, müssen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ausgeschaltet werden. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere mit Rücksichtnahme auf die Öffnungszeiten.
- <sup>5</sup> Es gelten die Bestimmungen der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung, insbesondere die Bauverordnung vom 22. März 2017 und das Reglement der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation vom 16. Februar 2022 (GV-VS 741.100).
- <sup>6</sup> Die vorherige Benachrichtigung der kantonalen Kommission für Strassensignalisation ist erforderlich, wenn das geltende Recht dies vorsieht.

## [Art.19 Musik und Schallgeräte](#)

- <sup>1</sup> Der Gebrauch von Musikinstrumenten oder Schallgeräten darf weder die Umgebung belästigen noch die öffentliche Ruhe stören.
- <sup>2</sup> Zwischen 22:00 und 07:00 Uhr ist der Gebrauch solcher Instrumente und Geräte nur im Inneren von Gebäuden erlaubt, deren Türen und Fenster geschlossen sind, sofern Absatz 1 eingehalten wird.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Bewilligungen erteilen für öffentliche und private Veranstaltungen oder Vorstellungen, für die Verwendung externer Lautsprecher und Schalltrichter oder anderer Schallverstärker auf öffentlichem Grund sowie für andere Veranstaltungen, die in der örtlichen Tradition verankert sind.

## [Art.20 Autowaschanlagen und Waschstrassen](#)

Der Betrieb von automatischen Waschanlagen mit Hochdruckdüsen und Waschstrassen ist zwischen 12:00 und 13:00 Uhr, zwischen 19:00 und 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine behördliche Bewilligung vor.

#### Art.21 Lärm in der Nähe von Kirchen

Lautes Spielen, Sprechen und lärmige Veranstaltungen in der Nähe von Kirchen sind während der Gottesdienste verboten.

#### Art.22 Tierhaltung

<sup>1</sup> Tierhalter müssen alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit sie die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht stören und die Sicherheit, Hygiene und Sauberkeit auf privatem und öffentlichem Grund nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Nutztiere können nach Ortsgebrauch mit Schellen oder Glocken ausgestattet werden. Auf dem gesamten Gemeindegebiet, einschliesslich der Wohngebiete in der Bauzone, und auch in der Nacht kommt bei einer nachweislichen Störung Absatz 1 zur Anwendung.

#### Art.23 Schiessen

<sup>1</sup> Hantieren und Schiessen mit Schutzwaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Weisungen zu Schusswaffen im kantonalen Jagdgesetz und im schweizerischen Militärgesetz.

#### Art.24 Missbräuchlicher Alarm

Das Alarmieren von Sicherheits- und Gesundheitsdiensten wider besseres Wissen, das Inbetriebsetzen von Alarmvorrichtungen oder das Beeinträchtigen ihrer Wirkung ist untersagt.

### 3. Tierpolizei

#### Art.25 Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung allgemein

<sup>1</sup> Der Besitzer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass das Tier weder andere Personen gefährdet noch auf andere Weise belästigt.

<sup>2</sup> Das Weidenlassen oder Umherstreifenlassen von Tieren auf fremdem Eigentum ohne Erlaubnis ist untersagt.

<sup>3</sup> Der Kot von Tieren muss auf öffentlichen oder privaten Grundstücken Dritter ordnungsgemäß beseitigt werden.

<sup>4</sup> Tote Tiere sind der Tierkadaverstelle ordnungsgemäß zuzuführen.

#### Art.26 Hundehaltung

<sup>1</sup> Jeder Hund, der älter als drei Monate ist, muss mit einem elektronischen Chip versehen werden. Andernfalls kann er von der Polizei beschlagnahmt werden.

- <sup>2</sup> Die Anordnung zum Leinenzwang ist zu befolgen; eine unerlaubte Missachtung dieser Anordnung ist untersagt.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Orte bestimmen, an denen sich keine Hunde aufhalten können.
- <sup>4</sup> Die Hundehalter sind verpflichtet, auf fremden Eigentum und öffentlichem Grund den Hundekot unverzüglich einzusammeln und in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.
- <sup>5</sup> Streunende Hunde werden von der Polizei auf Kosten des Hundehalters ins Tierheim gebracht.

#### Art.27 Viehschlachtung, Fleischabfälle, Tierkadaver

- <sup>1</sup> Viehschlachtungen müssen in gesetzlich anerkannten Schlachtbetrieben erfolgen. Eine Schlachtung ausserhalb der anerkannten Schlachtbetriebe ist zulässig, wenn der Transport eines erkrankten oder verunfallten Tieres nicht ratsam ist, bei Schlachtung von Hausgeflügel, Kaninchen und Laufvögeln, oder wenn es sich um eine Hof- oder Weidetötung zur Fleischgewinnung handelt. Tierhalter, welche die Hof- oder Weidetötung zur Fleischgewinnung praktizieren möchten, müssen bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung beantragen.
- <sup>2</sup> Fleischabfälle oder Tierkadaver müssen, von Ausnahmen abgesehen, der dafür vorgesehenen regionalen Sammelstelle zugeführt werden, gemäss der einschlägigen Gesetzgebung von Bund und Kanton.
- <sup>3</sup> Von Ausnahmen abgesehen ist es streng verboten, Tierkadaver mit über 10 kg Gewicht zu vergraben oder sie auf Deponien oder auf eine andere Weise zu entsorgen. Das Vergraben von Kleintierkadavern mit unter 10 kg Gewicht auf privatem Grund ist erlaubt, deren Entsorgung auf einer Deponie jedoch, von Ausnahmen abgesehen, streng verboten. Bei der Entdeckung des Kadavers eines Haus- oder Wildtieres ist der kommunalen Verwaltung umgehend Meldung zu erstatten.

### 4. Landschaftspolizei

#### Art.28 Begiessung / Berieselung / Wässerwasser

- <sup>1</sup> Es ist verboten, Berieselungs- und Wässerwasser abzuleiten oder in unberechtigter Weise zu benutzen.
- <sup>2</sup> Jeder hat sich an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, usw. zu halten.
- <sup>3</sup> Es ist verboten, unberechtigterweise Wasser aus Hydranten abzuleiten oder zu beziehen.
- <sup>4</sup> Es ist verboten, Wässerwasser unbeaufsichtigt zu lassen.

#### Art.29 Landschaftspflege

- <sup>1</sup> Grundeigentümer sind verpflichtet, der Vergandung ihres Bodens entgegenzuwirken.
- <sup>2</sup> In der Bauzone sind Grundeigentümer nicht überbauter Grundstücke verpflichtet, für eine Nutzung im Rahmen der landwirtschaftlichen Gesetzgebung zu sorgen. Nicht

genutzte Flächen müssen bis spätestens 31. August des laufenden Jahres gemäht oder geweidet werden.

<sup>3</sup> Bei Unterlassen dieser Pflichten und nach erfolgter Vorwarnung werden die entsprechenden Arbeiten von Amtes wegen und auf Kosten der Eigentümer vorgenommen.

<sup>4</sup> Das unbefugte Durchgehen, Durchtreiben von Tieren oder Durchführen von Fahrzeugen durch das Grundstück eines anderen ist untersagt.

### Art.30 Wilde Deponien

Es ist verboten, Bauschutt und anderes Material (Holz, Karton, Plastik, Aushubmaterial usw.) auf privatem oder öffentlichem Eigentum zu lagern oder zu deponieren, ohne im Besitz einer Bewilligung seitens der Gemeinde zu sein.

### Art.31 Dünger und Pflanzenschutzmittel

<sup>1</sup> Insbesondere in der Sommer- und in der Tourismussaison ist das Ausbringen von Gülle, Mist oder sonstigen übelriechenden Düngemitteln innerhalb der Landwirtschaftszone, der Maiensässzone und ausserhalb der Wohngebiete in der Bauzone gestattet.

<sup>2</sup> In der Winterperiode (Vegetationsruhe) oder auf gefrorenem, schneebedecktem, wassergesättigtem oder ausgetrocknetem Boden ist das Ausbringen jeder Art von Dünger verboten. Ausserdem ist die Möglichkeit der Düngerausbringung für jeden Gewässerschutzbereich und jede Gewässerschutzzone einzeln abzuklären. Namentlich in der Grundwasserschutzzzone S1 sowie in der Nähe von Oberflächengewässern ist das Ausbringen jeder Art von Dünger verboten (Einhaltung eines Pufferstreifens von 3 m). Ausserdem ist das Ausbringen von flüssigem Hofdünger oder Recyclingdünger in den Gewässerschutzzonen S2 und Sh verboten, es sei denn für die Zone S2 liege eine kantonale Bewilligung vor.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzes über die Lagerung von Hofdünger, der in einer dichten, abgedeckten und ausreichend bemessenen Grube zu lagern ist, sowie die Vollzugshilfen und Richtlinien des Gewässerschutzes für die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel.

## 5. Feuerpolizei

### Art.32 Feuerwerk

- <sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne besondere Bewilligung nur an Silvester sowie am Bundesfeiertag gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- <sup>2</sup> Innerhalb der Dorfzone gilt generelles Feuerwerkverbot.
- <sup>3</sup> Bei extremer Trockenheit sind die Anweisungen der Gemeindebehörden zwingend zu beachten.
- <sup>4</sup> Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.
- <sup>5</sup> Gemäss der Gesetzgebung über die explosiven Stoffe wird die Schiesserlaubnis von der Gemeindebehörde und anschliessend von der Kantonspolizei erteilt.
- <sup>6</sup> Der Einzelhandelsverkauf von pyrotechnischen Vergnügungsprodukten unterliegt der Bewilligungspflicht durch die kantonale Sicherheitsbehörde oder eine von ihr bezeichneten Stelle oder Dienststelle.

### Art.33 Verbrennung von Abfällen

- <sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer nicht dafür vorgesehenen Anlage ist verboten.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die einschlägigen kantons- oder bundesrechtlichen Bestimmungen.

### Art.34 Manipulationen an Hydranten und Wasseranschlüssen

Manipulationen an Hydranten, Wasserschiebern und anderen öffentlichen Wasseranschlüssen sind, abgesehen von konkreten Notfällen, verboten.

## 6. Allgemeine Bestimmungen der Beherbergung und Bewirtung

### Art.35 Öffnungs- und Schliessungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze

Der Gemeinderat legt die ordentlichen und verlängerten Öffnungs- und Schliessungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze in einem Entscheid fest. Liegt kein Beschluss vor, sind die Räumlichkeiten und Plätze von 24 Uhr bis 5 Uhr zu schliessen.

### Art.36 Öffentliche Veranstaltungen

- <sup>1</sup> Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung bei der Gemeindebehörde.
- <sup>2</sup> Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie diversen Spielen und Wettbewerben unterliegt der Bewilligung des Gemeinderates. Für die Bewilligungserteilung kann eine Gebühr erhoben werden, die gemäss dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden festgelegt wird.

- <sup>3</sup> Die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden geregelten Tätigkeiten unterliegt der Bewilligung der kantonalen Behörde.
- <sup>4</sup> Die Polizei hat freien Zugang zu allen genutzten Örtlichkeiten und Lokalen. Sie kann mit sofortiger Wirkung jede Veranstaltung verbieten, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder gegen die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung verstösst. Sie ist auch befugt, sofortige Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen einer öffentlichen Veranstaltung zu ergreifen. Die Kosten für sämtliche Interventionen der Behörde gehen zulasten der Veranstalter.

### Art.37 Öffentliche Lokale

- <sup>1</sup> Nach 18 Uhr haben Jugendliche unter 12 Jahren nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen.
- <sup>2</sup> Nach 22 Uhr haben Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen.
- <sup>3</sup> Jugendliche unter 18 Jahren haben keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos oder ähnliche Darbietungen angeboten werden.
- <sup>4</sup> Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke anzubieten, welche bei gleicher Menge weniger teuer sind als das billigste alkoholische Getränk.
- <sup>5</sup> Die Gesetzesbestimmungen über den Schutz Minderjähriger bleiben vorbehalten.
- <sup>6</sup> Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Kontrolle des Zutrittsalters verantwortlich.
- <sup>7</sup> Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in den Räumlichkeiten und auf den Vorplätzen des öffentlichen Lokals verantwortlich. Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Kunden keine übermässigen Störungen in der unmittelbaren Umgebung verursachen.
- <sup>8</sup> Nötigenfalls kann der Gemeinderat den Einsatz eines Ordnungsdienstes auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung verlangen.
- <sup>9</sup> Bei schwerer Unruhe innerhalb und/oder in der unmittelbaren Umgebung der Räumlichkeiten und Vorplätze des öffentlichen Lokals oder bei ernsthafter Gefährdung der Ruhe und Ordnung können die kantonalen und/oder kommunalen Polizeiorgane diese unverzüglich für eine bestimmte Zeit schliessen.

## 7. Jugendarbeitsschutz

### Art.38 Altersgrenzen

- <sup>1</sup> Die Beschäftigung von Personen, die das 18. Altersjahr nicht vollendet haben, ist unter Einhaltung der Art. 29 bis 32 des Bundesgesetzes über die Arbeit und Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) und der Bestimmung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) möglich.

<sup>2</sup> Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren muss der kantonalen Arbeitsinspektion 14 Tage vor deren Aufnahme angezeigt werden. Ohne Gegenbericht innert zehn Tagen ist die Beschäftigung zulässig (Art. 7 ArGV 5). Für Jugendliche unter 13 Jahren beträgt die Höchstarbeitszeit drei Stunden pro Tag und neun Stunden pro Woche (Art. 10 ArGV 5).

## 8. Einwohnerkontrolle

### Art.39 Ankunft

- <sup>1</sup> Jede Person, die auf dem Gemeindegebiet Wohnsitz nimmt, muss sich bei der Einwohnerkontrolle innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrer Ankunft anmelden und dort ihre Papiere hinterlegen (insbesondere auch den Beleg der Zugehörigkeit zu einer anerkannten Krankenkasse).
- <sup>2</sup> Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle müssen alle zusätzlichen Unterlagen ausgehändigt werden, die für die Bearbeitung des Falles nötig sind. Insbesondere der vorherige Wohnsitz ist anzugeben.
- <sup>3</sup> Falls eine Person mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Gemeinde hier regelmässig die Nächte verbringt, ohne jedoch die Absicht zu haben, einen Wohnsitz zu begründen, hat sie sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu melden und ein offizielles Dokument zu hinterlegen, aus dem hervorgeht, dass sie den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält.

### Art.40 Adresswechsel

- <sup>1</sup> Jede Person, die innerhalb der Gemeinde ihre Adresse wechselt, hat dies der Gemeinde innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrem Adresswechsel mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Jede Person, die in der Gemeinde Wohnsitz genommen hat und über einen Briefkasten zur Zustellung von Postsendungen verfügt, ist dafür verantwortlich, diesen mit der vollständigen und gut lesbaren Anschrift zu versehen gemäss der Verordnung des UVEK zur Postverordnung (falls nötig unter Angabe der Nummer des Stockwerks oder der Wohnung, der Name allfälliger Untermieter oder der dort ansässigen Firmen, etc.).

### Art.41 Wegzug

Jede Person, welche die Gemeinde verlässt, muss der Einwohnerkontrolle ihren Wegzug und ihren neuen Wohnort und die neue Adresse innert 14 Tagen seit ihrem Wegzug mitteilen.

### Art.42 Pflichten Dritter

- <sup>1</sup> Jeder Vermieter oder dessen Vertreter, der Zimmer, Studios, Wohnungen etc. vermietet, ist gehalten, innert einer Frist von 30 Tagen seit Mietbeginn oder Mietende die Einwohnerkontrolle darüber zu informieren.
- <sup>2</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet darüber zu wachen, dass seine Mitarbeiter den im vorliegenden Titel statuierten Pflichten nachkommen.

## Art.43 Kantonale Gesetzgebung

Im Übrigen ist das Gesetz der Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 anwendbar.

## 9. Verfahren und Rechtsmittel

### Art.44 Zu widerhandlungen: strafrechtlicher Teil

- <sup>1</sup> Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Polizeigericht mit einer Busse von mindestens Fr. 10.00 bis Fr. 5'000.00 gemäss Art. 34j ff des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 (VVRG) geahndet. Das Polizeigericht spricht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus, falls die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die in der Gesetzgebung von Bund und Kanton vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörden fallen.
- <sup>3</sup> Sofern die beschuldigte Person den Sachverhalt anerkannt hat, dieser anderweitig hinreichend geklärt ist und die Busse nicht höher als Fr. 500.00 ist, entscheidet der Präsident des Polizeigerichts oder ein von ihm delegiertes Mitglied als Einzelrichter.
- <sup>4</sup> Vorbehalten bleibt das anwendbare Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Verstößen Minderjähriger gegen dieses Reglement, die vom Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 12. Juni 2009 (EGJStPO) sowie vom Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 14. September 2006 (EGJStG) bezeichnet werden.

### Art.45 Rechtsmittel: strafrechtlicher Teil

- <sup>1</sup> Gegen jedweden Strafbescheid (Art. 34k Abs. 1 VVRG), den das Polizeigericht in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34h ff VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Polizeigericht eine begründete Einsprache erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen diesen Einspracheentscheid kann nach Art. 34k ff VVRG bei einem Richter des Kantonsgerichts Berufung eingelegt werden.
- <sup>3</sup> Kann kein Strafbescheid ausgestellt werden (34j VVRG) hat die Behörde nach Art. 34l VVRG zu verfahren. Gegen ihren Entscheid kann bei einem Richter des Kantonsgerichts Berufung eingelegt werden.

### Art.46 Kostenersatz

- <sup>1</sup> Bei ausserordentlichen Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind, kann vom Verursacher ein Kostenersatz verlangt werden.
- <sup>2</sup> Ebenso kann bei einem Polizeieinsatz, welcher überwiegend privaten Interessen dient, Kostenersatz verlangt werden.

#### Art.47 Rechtsmittel: administrativer Teil

- <sup>1</sup> Gegen behördliche Verfügungen, die der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements gefällt hat, kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen diesen Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

### 10.Schlussbestimmungen

#### Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement ersetzt das Polizeireglement vom 25.11.1997 und hebt es auf. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle mit dem vorliegenden Polizeireglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.
- <sup>2</sup> Es tritt mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

*So beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2025.*

*Verabschiedet an der Urversammlung der Gemeinde Randa am xx.xxxx.xx*

*Gemeinde Randa*

*Der Präsident:*

*Der Schreiber:*

*Imboden Frederic*

*Ylber Eljezi*

*Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am xx.xxxx.xx*